

DIPLOM-INGENIEURE
KINDERDICK und DR. BRAUER
ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE



Diplom-Ingenieure Kinderdick und Dr. Brauer
Kreuzstraße 22 · 4030 Ratingen 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2133

Kreuzstraße 22
4030 Ratingen 1
Telefon 021 02/ 8 30 38 -39
Telefax 021 02/87 08 62

Konto:
Sparkasse Ratingen
(BLZ 301 516 60) Kto.-Nr. 244 038

An die
Präsidentin des Landtags NW
Ausschuß für Innere Verwaltung
Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.11.92

Entwurf der
Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vom Innenminister vorgelegte Gesetzentwurf ist für den Berufsstand der öffentlich best. Vermessungsingenieure (öbVI) deprimierend und kann so nicht hingenommen werden.

Unser freier Beruf wird durch den Gesetzentwurf nicht gefördert sondern nachhaltig beeinträchtigt. Es ist nicht akzeptabel, daß Forderungen anderer Verbände in einem hohen Maß in den Entwurf eingearbeitet wurden, während die Interessen meines Berufsstandes und die Forderungen des BDVI nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

Hierzu ist in drei wesentlichen Punkten folgendes aufzuführen:

Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des IMI an die Präsidentin des Landtages NW vom 16.10.92.

zu § 1, Nr. 2:

Eine Ausweitung auf begrenzte Arbeitsbereiche (als Kannvorschrift formuliert), die bisher den Kommunen vorbehalten sind, wie z.B. Bodenordnung und die Ermittlung von Grundstückswerten, würde das Aufgabenspektrum sinnvoll erweitern und kleineren Kommunen die Privatisierung dieser Aufgaben ermöglichen. Die Aufgaben der Kommunen würden vom Grundsatz her nicht geschmälert. Kein anderer Berufsstand ist von seiner Ausbildung für diese Aufgaben geeigneter, als der des öffentlich best. Vermessungsingenieurs. Der letzte Absatz der Stellungnahme des IMI widerspricht sich selbst, denn der Innenminister stellt richtig fest, daß die BO nicht einengend wirken soll.

zu § 11, Nr. 13:

Der öbVI ist Behörde im Sinne des VerwVerfG. Bleibt im Abs. 3 der letzte Satz so bestehen, so führt das zu einer zerrissenen Darstellung der Katasterverwaltung gegenüber dem Bürger. Der letzte Satz sollte deshalb gestrichen werden. Allenfalls kann die ausführende Behörde, also der öbVI, verpflichtet werden den Auftragsgeber zu unterrichten. Eine besondere Verpflichtung in der BO erscheint mir aber überflüssig, denn sie ergibt sich auch aus dem VerwVerfG, dem auch der öbVI unterworfen ist.

Abs. 4 ist zu streichen.

zu Nr. 14:

Eine Regelung, daß die Behörden für Argrarordnung zeitweise katasterführende Stelle sind, ist weder im VermKatG noch im Flurbereinigungs-gesetz so deutlich geregelt. Dieser Mangel kann nicht mit einem Satz in der BO behoben werden. Er ist hier fehl am Platz und gehört in die Fachgesetze. Ist diese Regelung dort aufgeführt, dann gilt der § 11 gegenüber allen Vermessungsbehörden. Einer gesonderten Aufzählung im Abs. 4 bedarf es damit nicht.

zu § 22 Übergangsregelung:

Die vorgeschlagene Übergangsregelung ist abzulehnen. Sie führt zu einer DREIKLASSENGESELLSCHAFT im Berufsstand:

1. öbVI alter Prägung: universitärer Abschluß, 2. Staatsexamen
§ 3 Abs. 1 Nr. 1
2. öbVI aus dem gehobenen verm.techn. Dienst
§ 3 Abs. 1 Nr. 2

und

3. öbVI aus der Übergangsregelung ohne ausreichende Kenntnisse.

Das Argument der Besitzstandswahrung darf nicht den qualitativen Anspruch des § 3 Abs. 1 ins Absurde führen. Die Übergangsregelung in der vorgeschlagenen Form würde Vermessungsingenieuren Zugang zu hoheitlichen Tätigkeiten verschaffen, für die sie keine adäquate Ausbildung nachweisen können. Der Gesetzgeber kann sich nicht alleine von diesem Argument leiten lassen. Der Nr. 20 der Stellungnahme des IMI ist beizupflichten.

Mit gleichem Argument können die bisher zugelassenen öbVI argumentieren, denn jede Ausweitung der Zulassungsmöglichkeiten führt zu einer Schmälerung des Besitzstandes, bei beschränktem Auftragsvolumen.

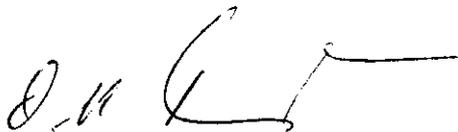
Das Arbeitsvolumen läßt sich im hoheitlichen Bereich nicht beliebig erweitern.

Die Zuschrift 11/2014 belegt, daß es hier nicht um eine Besitzstandswahrung geht. Alle 2 Monate eine Gebäudeeinmessung durchgeführt zu haben, kann nicht die wirtschaftliche Grundlage eines freien Berufs sein. Es geht einzig und alleine darum, das Hintertürchen zu hoheitlichen Aufgaben aufzustoßen.

Eine Erhöhung der Vermessungskapazität für die östlichen Bundesländer kann nicht Gegenstand der BO NW sein.

Ich halte diese angeführten Punkte für den Berufstand so wichtig, daß ich Sie dringend bitten möchte, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Brauer', with a long horizontal stroke extending to the right.